

[REDACTED] (HUKLV)

**Von:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Gesendet:** Donnerstag, 31. Januar 2019 07:57  
**An:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Cc:** [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV)  
**Betreff:** WG: Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion

a

Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.

---

**Von:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. Januar 2019 15:00  
**An:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Betreff:** AW: Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion

Hallo [REDACTED]

die Ausführungen des Marktbetreibers haben keine Auswirkungen auf unsere bislang gezogene Linie. Soweit ausgeführt wird, dass grundsätzlich angehört werden muss, so verkennt dies, dass das VIG (aber auch § 28 HVwVfG) Abweichungen davon zulässt. Nicht zutreffend ist auch, dass der Unternehmer bereits jetzt Namen und Anschrift erfragen kann. Nach § 5 VIG steht dieses Recht nur dem Drittbeteiligten zu. Dritter ist aber nur der, der angehört werden muss. Ob eine Anhörung stattfindet, müssen die zuständigen Behörden erst im Einzelfall prüfen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörden, die „Rechtmäßigkeit“ der Kampagne zu prüfen. Wie schon mehrfach angesprochen und auch stets so weitergegeben, ist bei jeder Anfrage von einer Einzelanfrage auszugehen. Es ist nachvollziehbar, dass die Unternehmer möglichst eine weitgehende Ablehnung der Anträge wünschen. Ich denke, uns werden noch mehr solche Schreiben von Unternehmen und Verbänden erreichen.

Viele Grüße

[REDACTED]  
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Referat V1 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung, fachbezogene Verwaltung, Qualitätsmanagement, IT-Fachanwendungen  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 – [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Gesendet:** Dienstag, 29. Januar 2019 14:02  
**An:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Cc:** [REDACTED] (HUKLV)  
**Betreff:** WG: Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion

Jetzt auch auf offiziellem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]  
"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,  
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel "

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

[REDACTED]  
Fax: +49 (0) 611 / 32 718 - 1499

E-Mail [REDACTED]

Internet: [www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)

**Von:** VetAbt (HMUKLV)

**Gesendet:** Dienstag, 29. Januar 2019 14:01

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 29. Januar 2019 14:00

**An:** VetAbt (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion

**V 54 20 a 02-VIG**

Unter Bezugnahme auf meine Hinweise von heute Vormittag zu Ihrem gestrigen Erlass V 3 a -02a 18.25.06.03.001 und dem Wunsch der Stadt Frankfurt entsprechend leite ich Ihnen die beigefügten Eingaben zu Ihrer Information weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -  
HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt

Hilpertstraße 31

64295 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) [REDACTED]

Fax: +49 (6151) 12 6498

E-Mail Postfach: [veterinaerdezernat@rpda.hessen.de](mailto:veterinaerdezernat@rpda.hessen.de)

E-Mail persönlich: [REDACTED]

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Montag, 28. Januar 2019 10:53

**An:** Veterinaerdezernat (RPDA)

**Cc:** [REDACTED]; [zentrale-dienste.326@stadt-frankfurt.de](mailto:zentrale-dienste.326@stadt-frankfurt.de)

**Betreff:** WG: Lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information und mit der Bitte den Inhalt gegeben falls an das Hessische Ministerium weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[REDACTED]  
Stadt Frankfurt am Main -Der Oberbürgermeister-

Ordnungsamt 32.62.1

Amtstierärztlicher Dienst

Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt am Main

[REDACTED]  
☎ 069/212-4702



[REDACTED]  
✉ [veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de](mailto:veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de)

🌐 [www.ordnungsamt.frankfurt.de](http://www.ordnungsamt.frankfurt.de)

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Freitag, 25. Januar 2019 13:48

**An:** 32 Veterinärwesen <[veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de](mailto:veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de)>

**Betreff:** Lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich Ihnen zwei Anträge auf Information über lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung.

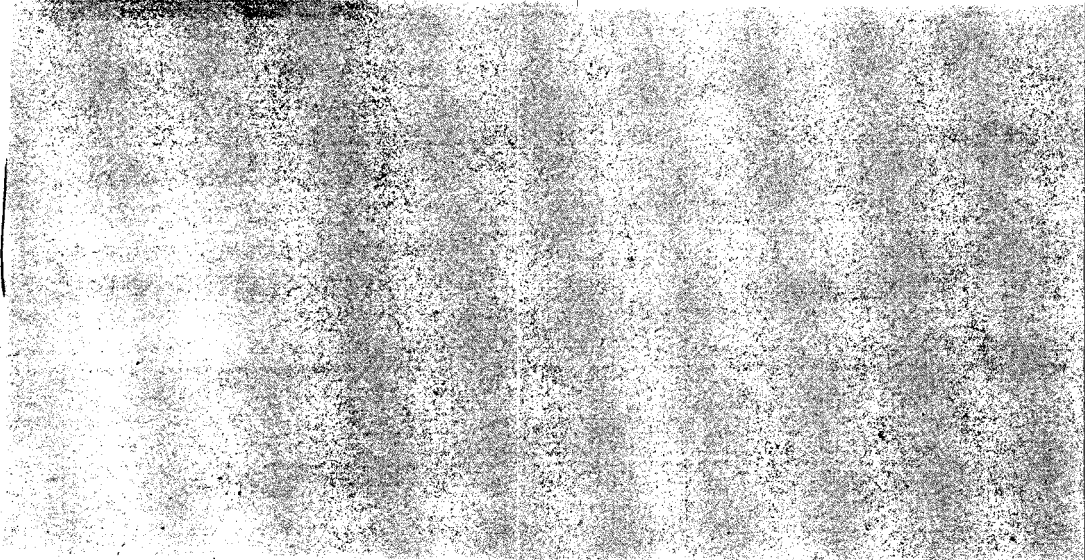
Die Originale werden heute per Post an Sie versandt.

Vielen Dank im Voraus und

freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

Veterinärwesen  
Ordnungsamt  
Kleyerstraße 86  
60326 Frankfurt am Main

Wiesbaden, 25.01.2019

**Topf Secret / Foodwatch**  
**Antrag auf Information über lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass nehmen wir Bezug auf die kürzlich in Betrieb genommenen Online-Portale „FragDenStaat.de“ und „Topf Secret“ von Foodwatch.

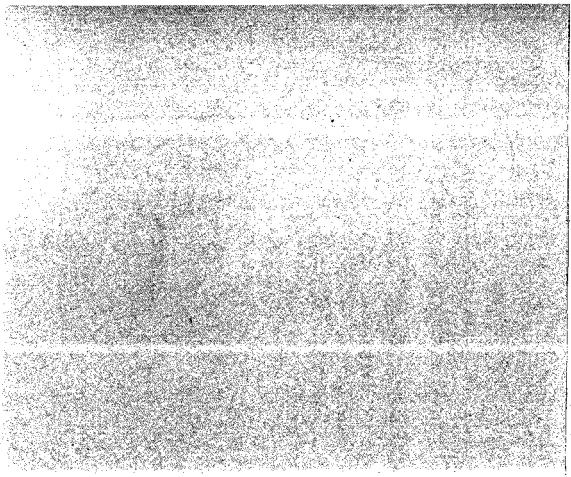
Wie wir der Internetseite entnommen haben, ist ein entsprechender Antrag auf Information über lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen für unseren Markt gestellt worden.

Die zitierte Rechtsgrundlage für diesen Antrag ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Dieses sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die von einer Anfrage betroffenen Lebensmittel-unternehmer als Drittbeteiligte grundsätzlich vor einer Entscheidung über den Informationsantrag gemäß §28 VwVfG anzuhören sind.

Wir weisen darauf hin, dass die durch den Antrag erbetenen Informationen nicht herausgegeben werden dürfen, solange uns nicht zur Kenntnis gegeben wurde, wer die Information über ihn abfragt. Wir bitten daher schon jetzt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG, uns **Name und Anschrift des Antragstellers** offen zu legen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG eine Gewährung von Auskünften erst dann erfolgen darf, wenn uns die behördliche Entscheidung bekanntgegeben und uns ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Weiterhin haben nicht nur wir, sondern auch die Verbände (u.a. des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure) höchste Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kampagne. Denn das Ziel des Portalbetreibers und der einzelnen Antragsteller ist nicht die reine Auskunft, sondern vielmehr Druck auf die Politik auszuüben, um eine Änderung der Rechtslage in Bezug auf die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen zu erreichen. Dieses Ziel wird ausdrücklich auf dem Portal propagiert. Darüber



hinaus ist uns zur Kenntnis gekommen, dass über diese Internetseite Auskunftsanträge mit erfundenen Identitäten an Behörden weitergeleitet wurden.

„Dass die Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage schafft, ...“ kann jedoch nicht über eine Stellung von Anträgen nach dem VIG erreicht werden, sondern ist dem üblichen gesetzgeberischen Verfahren vorbehalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie die Verfahren auszusetzen und die Rechtmäßigkeit der Kampagne zu prüfen.

Sollte dennoch eine Veröffentlichung beabsichtigt werden, beantragen wir, vor dem Hintergrund der Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft, von dem Wunsch des Formschreibens nach Übermittlung in elektronischer Form, abzuweichen und die Information durch Akteneinsicht nach § 6 Abs. 1 VIG zu gewähren, damit sichergestellt wird, dass erfundenen Identitäten KEINE Auskunft erteilt wird.

Wir bitten insofern um Einhaltung dieser Vorgehensweise. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Veterinärwesen  
Ordnungsamt  
Kleyerstraße 86  
60326 Frankfurt am Main

Wiesbaden, 25.01.2019

**Topf Secret / Foodwatch**  
**Mögliche Anträge auf Information über lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass nehmen wir Bezug auf die kürzlich in Betrieb genommenen Online-Portale „FragDenStaat.de“ und „Topf Secret“ von Foodwatch, über die Anträge auf Offenlegung von Informationen der Lebensmittelüberwachungsbehörden gestellt werden.

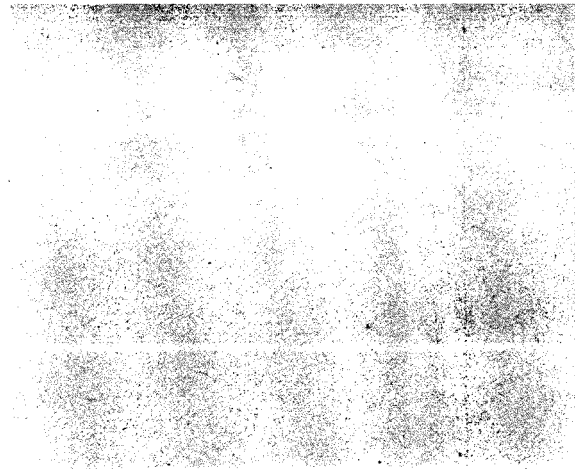
Die zitierte Rechtsgrundlage für diese Anträge ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Dieses sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die von einer Anfrage betroffenen Lebensmittel-unternehmer als Drittbeteiligte grundsätzlich vor einer Entscheidung über den Informationsantrag gemäß § 28 VwVfG anzuhören sind.

**Wir bitten Sie daher darum, uns bei Eingang eines entsprechenden Auskunftsantrages unmittelbar zu informieren und uns Gelegenheit zu einer etwaigen Stellungnahme i.S. § 28 VwVfG zu geben.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die durch den Antrag erbetenen Informationen nicht herausgegeben werden dürfen, solange uns als betroffener Betrieb nicht zur Kenntnis gegeben wurde, wer die Information über uns abfragt. Wir bitten daher schon jetzt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG, uns Name und Anschrift des Antragstellers offen zu legen.

Wir machen ebenfalls darauf aufmerksam, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG eine Gewährung von Auskünften erst dann erfolgen darf, wenn uns die behördliche Entscheidung hierüber bekannt gegeben und uns ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde.

Weiterhin haben nicht nur wir, sondern auch die Verbände (u.a. des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure) höchste Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kampagne. Denn das Ziel des Portalbetreibers und der einzelnen Antragsteller ist nicht die reine Auskunft, sondern vielmehr



Druck auf die Politik auszuüben, um eine Änderung der Rechtslage in Bezug auf die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen zu erreichen. Dieses Ziel wird ausdrücklich auf dem Portal propagiert. Darüber hinaus ist uns zur Kenntnis gekommen, dass über diese Internetseite Auskunftsanträge mit erfundenen Identitäten an Behörden weitergeleitet wurden.

„Dass die Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage schafft, ...“ kann jedoch nicht über eine Stellung von Anträgen nach dem VIG erreicht werden, sondern ist dem üblichen gesetzgeberischen Verfahren vorbehalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie die Verfahren auszusetzen und die Rechtmäßigkeit der Kampagne zu prüfen.

Sollte dennoch eine Veröffentlichung beabsichtigt werden, beantragen wir, vor dem Hintergrund der Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft, von dem Wunsch des Formschreibens nach Übermittlung in elektronischer Form abzuweichen und die Information durch Akteneinsicht nach § 6 Abs. 1 VIG zu gewähren, damit sichergestellt wird, dass erfundenen Identitäten KEINE Auskunft erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

